

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau
Frühzeitige Beteiligung TöB

Erstellungsdatum: 29.05.2020

Verfahrensträger: Gemeinde Trittau

<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 55 Naturschutz: Thorsten Neck ID: 1016, Datum: 11.11.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die Unterlagen sind nach wie vor wenig aussagekräftig, weil die Belange von Natur und Landschaft allenfalls oberflächlich betrachtet werden. Es wird erwartet, dass, auch bereits zum Planungsschritt nach § 4(1) BauGB, zumindest grundlegende Aussagen zum Knick- und Gewässerbiotopschutz getroffen werden. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Bereichen des Regionalen Grünzuges wurden 2011, 2013 und 2016 zwischen der Gemeinde, der Landesplanung und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgestimmt, u.a. Berücksichtigung der Grünstrukturen, des Knickschutzes, des Gewässerbiotopschutzes sowie Einhaltung entsprechender Abstände, die sich in den aktuellen Planungsvorschlägen nicht wiederfinden. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden daher <u>erhebliche Bedenken</u> geäußert.</p> <p>Das Gelände wurde bereits 2016 kartiert und faunistisch untersucht, 2019 dann abermals. Den Planunterlagen liegen weder die artenschutzrechtliche Prüfung noch eine Bestandserfassung der Grünstrukturen und Biotoptypen bei. Es erschließt sich nicht, dass Grundlagen, die bereits vorliegen bzw. erstellt wurden, zurückgehalten werden. Auch der Hinweis, dass diese dann zum nächsten Planungsschritt eingereicht werden, bleibt unbegründet. Eine Stellungnahme kann grundsätzlich zu vollständigen und vor allem aussagekräftigen Unterlagen erfolgen. Zum jetzigen Planungsstand ist das nicht möglich.</p>	<p>Die Anregungen werden geprüft und größtenteils berücksichtigt.</p> <p>Die seinerzeit getätigten Absprachen waren nur z.T. bekannt und sind insofern tatsächlich nicht alle berücksichtigt worden. Dies wird bei der Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichts nachgeholt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Bereichen des regionalen Grünzuges und die daraus erwachsende Problematik im Hinblick auf den Umgang mit Landschaftsstrukturen und geschützten Biotopen wird in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Die Unterlagen wurden nicht wissentlich zurückgehalten, sondern lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens nach § 4(1) noch nicht vor.</p> <p>Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung und die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und werden bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p><u>Zum Gewässerbiotop:</u></p> <p>Die Erhebungen des Jahres 2019 wurden zwar bereits durchgeführt, der Bericht der Biologen ist aber erst in der 47. KW als Vorentwurf fertiggestellt worden. Der Bericht aus 2016 wurde für die Erkundung</p>

Die Erhaltung und der Schutz des bestehenden Gewässerbiotops war im Rahmen des Ortstermins mit der Landesplanung am 30.08.2011 eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der uNB zu dem Planvorhaben und wurde während des Termins auch so vereinbart (vgl. Protokoll vom 05.10.2011). Gemäß Protokoll eines weiteren Ortstermins am 10.10.2013 wurde dann abgestimmt, dass das Gewässerbiotop auch als Regenrückhaltung dienen könnte. In diesem Fall wäre ein Ersatzgewässerbiotop herzustellen. Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme zeitlich vor dem Eingriff und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort herzustellen und muss zeitlich vor dem Eingriff auch funktionsfähig sein (vgl. Protokoll vom 24.10.2013).

In den nun vorliegenden Unterlagen ist das Biotop vollständig mit einer „Kennzeichnung von potenziell geeigneten Flächen für Versorgungsanlagen sowie einer Fläche im Biotop mit gesonderter Ablaufleitung zwecks Regenrückhaltung für Teile der Dachflächenentwässerung des Sondergebietes“ überlagert, so dass der Eindruck entsteht, es könne beides möglich sein. Es fehlt eine Auseinandersetzung darüber, ob das Gewässerbiotop erhalten bleiben soll oder eine Regenrückhaltung mit entsprechendem Ausgleich, wie oben erläutert, vorgesehen ist. Beides ist in derselben Fläche nicht möglich. Eine Fläche zur wasserwirtschaftlichen Nutzung ist eine technische Einrichtung und kann nicht gleichzeitig eine geschützte Fläche für Natur und Landschaft sein. Die Unterlagen sind entsprechend zu konkretisieren und die Planzeichnung zu berichtigen.

Sofern das Biotop erhalten werden soll, ist ein Schutzabstand von 15 m ringsherum einzuhalten. Seitens der uNB wurde darauf bereits in der Stellungnahme zum Planungsstand nach § 4(1) BauGB vom 27.10.2011 hingewiesen. Lt. Planzeichnung

von Gewerbeflächenpotenzialen erstellt und musste nochmals überarbeitet werden. Die Unterlagen wurden insofern nicht wissentlich zurückgehalten, sondern waren zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens noch nicht fertiggestellt.

Am 12.12.2019 fand ein Abstimmungstermin mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Die im Zuge dieses Gesprächs noch angedachte Verlegung des Gewässers innerhalb des regionalen Grünzuges ist keine Option mehr, da es sich nicht um ein Kleingewässer, sondern aufgrund der Größe um ein stehendes Binnengewässer handelt. Nach § 21 (3) LNatSchG SH kann für diese keine Ausnahme vom Verbot des § 30 (2) zugelassen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 übernimmt das Gewässer nachrichtlich und weist die geforderte Schutzzone von 15 m umlaufend aus. Eine Nutzung des Grabens bzw. der Wasserfläche im Zuge der Entwässerung des Gewerbegebietes wird nicht mehr angestrebt.

Knicks:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde dergestalt überarbeitet, dass der östliche Knick erhalten bleibt und beidseitig die geforderten Knickschutzstreifen von 5 m Breite erhält. Allerdings wird es zwei Durchbrüche geben und die Baugrenze des nach Osten angrenzenden Gewerbegrundstücks wird nah an den Knick herangerückt. Für die daraus resultierenden Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen wird ein entsprechender Ausgleich erbracht. Der westliche Knick kann zur Vermeidung ungünstiger und damit kleinteiliger Flächenzuschnitte im Gewerbegebiet nicht erhalten werden. Die übrigen Knicks bleiben erhalten, allerdings gibt es in mehreren Abschnitten unvermeidbare Durchbrüche für die Erschließung von Flächen. Insgesamt bereitet der

<p>wird das nur abschnittsweise im südlichen Bereich eingehalten. Die Planung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen und der Abstand zu vergrößern.</p> <p>Während der Ortsbesichtigung am 30.08.2011 wurde mit der Landesplanung abgestimmt, dass ein Zielabweichungsverfahren dann nicht erforderlich ist, wenn der Regionale Grünzug nicht erheblich beeinträchtigt wird und die uNB dieses auch bestätigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann vermieden werden, sofern die gebietsprägenden Knicks und das Biotop einschl. ausreichender Schutzstreifen erhalten bleiben, so die damalige Abstimmung. Auch während des Folgetermins am 10.10.2013 wurde seitens der uNB und auch des Fachdienstes Planung und Verkehr abermals darauf hingewiesen, dass sowohl die umgebenden als auch die innergebietlichen Knicks zu erhalten sind, um keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges auszulösen. Hinsichtlich einer wasserwirtschaftlichen Nutzung des Biotops wurden bereits Zugeständnisse eingeräumt (s.o.).</p> <p>Die Planzeichnung lässt nunmehr vermuten, dass offenbar sowohl das Biotop als auch alle innergebietlichen Knicks und auch der entlang der L93 verlaufende Knick überplant werden sollen. Nach fachlicher Einschätzung würde die Umsetzung dieser Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges führen, so dass ggf. ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird. Die uNB empfiehlt der Gemeinde, sich an die vorangegangenen Absprachen zu halten und auch die innergebietlichen Knicks (zwei parallel in N-S-Richtung verlaufende Knicks und den nördlich entlang des Biotops verlaufenden Knick) in die Planung zu integrieren. Eine Genehmigung für Knickentfernungen kann zu dem vorliegenden Planungsstand nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach den Knickschutzbestimmungen eine Genehmigung für Knickentfernung bei einer Knickdichte von unter 80m / ha und auch bei Betroffenheit alter ökologisch hochwertiger Knicks nicht erteilt werden soll. Die Ermittlung der Knickdichte fehlt</p>	<p>Bebauungsplan die Beseitigung von xxx m Knick vor. Als Ausgleich werden ... m Knick für die Rodungen und ... m Knick für die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen erbracht. Räumlich</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche im Norden des Geltungsbereichs ist im Zuge der Überarbeitung entfallen, der Knick entlang der L 93 ist als solcher dargestellt. Die Entwässerungsplanung wurde ebenfalls aktualisiert, so dass die genannten Widersprüche ausgeräumt werden konnten.</p> <p>Eine Folgenutzung für den aufzugebenden Standort Zingelmann ist hier nicht relevant, da dieser sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet.</p> <p>Aussagen zum Klimaschutz werden konkretisiert.</p>
--	---

ebenfalls in den Unterlagen und ist nachzureichen. Alle Knicks sind einzumessen, Abstände zu Bauflächen sind zu beschriften.

Die nördliche Grünfläche ist als Ausgleichsfläche mit Entwicklung zu einer extensiv genutzten Wiesenfläche gekennzeichnet. Tatsächlich verläuft hier ein Knick entlang der L93. Lt. Planzeichnung soll man sich hier vermutlich eine Fahrbahnverbreiterung (Abbiegerspuren) vorstellen, d.h. der Knick würde überplant werden. In diesem Fall ist die Planzeichnung unvollständig, weil sich nicht erschließt, wieweit der Knick in die Grünfläche verschoben werden soll. Dieses wäre zu ergänzen. Eine Genehmigung für die Knickentfernung kann aus o.g. Gründen (erhebliche Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges) nicht in Aussicht gestellt werden.

Die nördliche Grünfläche / Ausgleichsfläche wird vollständig überlagert mit der Kennzeichnung von potenziell geeigneten Flächen für Versorgungsanlagen. Es entsteht der Eindruck, ein Regenrückhaltebecken (RRB) o.ä. könne gleichzeitig Ausgleichsfläche sein. Die Herstellung eines RRB geht mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft einher und ist daher ausgleichspflichtig. Es handelt sich um eine technische Anlage mit dem Ziel der Regenrückhaltung, Maßnahmen des Naturschutzes stehen nicht im Vordergrund. Eine wasserwirtschaftliche Einrichtung kann daher nicht gleichzeitig Ausgleichsfläche sein. Die Darstellungen widersprechen sich und sind zu berichtigen.

In der Begründung ist zu ergänzen, welche Folgenutzung für den aufzugebenden Standort Zingelmann westlich der B404 vorgesehen ist.

<p>Kapitel 3.6 der Begründung ist zu konkretisieren. Es wäre nicht nur wünschenswert, vielmehr wird erwartet zu erfahren, wie die im Integrierten Klimaschutzkonzept genannten Maßnahmen, z.B. Sofortmaßnahmen oder Reduzierung von CO₂-Emissionen in diesem B-Plan konkret umgesetzt werden.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1015, Datum: 05.11.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Eine Stellungnahme zur Schallschutzproblematik kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Schallschutzgutachtens abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es ist bereits ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben worden und wird derzeit bearbeitet.</p>
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1014, Datum: 05.11.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Mit Schreiben vom 02. August 2019 hat die Landesplanung ihre letzte Stellungnahme u.a. mit dem Hinweis abgegeben, dass eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt wird und erst ergeht, wenn im weiteren Verfahren die entsprechenden ergänzenden Planunterlagen, u.a. dass die Begründung um Maßnahmenvorschläge zur Sicherung der Funktion des verbleibenden regionalen Grünzuges zu ergänzen ist, vorgelegt werden. Ein Anschreiben, mit der Bitte um eine erneute landesplanerische</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Stellungnahme, wurde nicht vorgelegt. Von daher weise ich darauf hin, dass die Landesplanung eine Durchschrift der Gesamtstellungnahme des Kreises zur Kenntnis erhält.</p>	
<p>Institution: Kreis Stormarn, FD 52 Planung und Verkehr: Thorsten Neck ID: 1001, Datum: 05.11.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke der Landesstraße 93 nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung kann beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, beantragt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es wird ein Antrag auf Erlaubnis zur Sondernutzung für die benötigte Zufahrt von der L 93 gestellt.</p>
<p>Institution: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Standortpolitik: Marlene von Zamory ID: 1013, Datum: 04.11.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	<p>k.A.</p>
<p>Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung: Tilo Langpap ID: 1010, Datum: 01.11.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anmerkungen. Auch mit Blick auf unsere fachlichen Belange bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen.	k.A.
Institution: Kampfmittelräumdienst SH, Keine Abteilung: Karla Lietz ID: 1009, Datum: 30.10.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trittau Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Trittau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Lietz

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen

<p>3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</p> <p>4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</p> <p>5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden</p>	
<p>Institution: LLUR UFB Mölln, Untere Forstbehörde: Jan Rehfeldt ID: 1006, Datum: 29.10.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien: STN frühzeitig BPlan 51 und 33 Änderung FPlan Trittau Großenseer Straße.pdf</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich bitte Sie die im Anhang hinterlegte Stellungnahme zu beachten. Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Hanka Kaczmarek</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Stadt Reinbek, Planung Bauordnung: Katrin Müller ID: 1005, Datum: 29.10.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

Die Stadt Reinbek hat keine Bedenken.	k.A.
Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin ID: 1002, Datum: 25.10.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thies Augustin</p> <p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>Abteilung 1</p> <p>Grüner Kamp 15 – 17</p> <p>24768 Rendsburg</p> <p>Telefon: 04331 – 94 53 172</p> <p>E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	k.A.
Institution: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Keine Abteilung: Stiftung Naturschutz ID: 1000, Datum: 14.10.2019 Veröffentlichen: Nein	

Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, die Flächen der Stiftung Naturschutz S.-H. sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Daher sehe ich keine Notwendigkeit der Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Henrike Hoffmann	k.A.